

EUROPAGYMNASIUM KERPEN
PHILIPP-SCHNEIDER-Str. 12-20 50171 KERPEN

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt

Stand: November 2024

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Risiko und Potentialanalyse	2
3. Grundprinzipien	3
3.1 Rechtliche Grundlagen	3
4. Situationseinschätzung	4
5. Interventionsplan	6
5.1 Vorgehen bei sexuellen Grenzverletzungen	6
5.2 Vorgehen bei sexualisierter Gewalt	6
5.2.1 Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegen Person außerhalb der Schule	7
5.2.2 Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegen Schüler:in	8
5.2.3 Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegen in der Schule tätige Person	10
5.3 Der Verdacht stellt sich zweifelsfrei als falsch heraus	12
6. Kindeswohlgefährdung	13
6.1 Definitionen	13
6.2 Rechtliche Grundlagen	13
6.3 Gefährdungsmerkmale	14
6.4 Ablauf bei dem Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung	16
7. Kooperation – Kontaktpersonen und Beratungsangebote	19
7.1 Ansprechpersonen (unmittelbare Intervention)	19
7.2 Ansprechpersonen in Verdachtsfällen (Planung und Abstimmung möglicher Interventionen)	19
7.3 Weitere (über-)regionale Beratungsangebote	20
7.4 Ansprechpersonen bei Präventionsanliegen	20
8. Personalverantwortung	21
9. Verhaltenskodex	22
10. Prävention	25
11. Quellen	26
12. Anhang	28
12.1 Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeiter:innen	28
12.2 Selbstverpflichtungserklärung Schüler:innen	29
12.3 Selbstreflexionsbogen	32
12.4 Dokumentation – Schritt 1	33
12.5 Dokumentation – Schritt 2	34
12.6 Hilfe – Wenn sich ein:e Schüler:in anvertraut	35
12.7 Maßnahmen zum Schutz betroffener Schüler:innen	36
12.8 Hilfe – Wenn ein:e Schüler:in pornografische Inhalte verbreitet	37
12.9 Flyer Vorgehen bei sexuellen Grenzverletzungen	38

1. Einleitung

In unserer Gesellschaft erlebt jede siebte bis achte Person sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend. In jeder Schulklasse sind/waren ein bis zwei Kinder von sexueller Gewalt – hauptsächlich außerhalb der Schule – betroffen. Kinder mit Beeinträchtigungen sind dabei fast dreimal häufiger von sexuellem Missbrauch betroffen als andere Kinder. In 90% der Fälle kennt das Kind oder die:der Jugendliche die:den Täter:in, wodurch es ihr:m noch schwerer fällt, Hilfe zu suchen. Unsere Schule ist für den Kinder- und Jugendschutz äußerst bedeutsam, weil wir hier einander täglich sehen und gegenseitig erreichen können. Leider gehören sexuelle Grenzverletzungen, körperliche und nicht-körperliche, zum Schulalltag.

Wir alle, die wir täglich in der Schule sind, können uns gemeinsam aktiv gegen sexualisierte Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt einsetzen. Ein Schritt hierfür ist, dass wir uns für die Prävention und Intervention sexueller Gewalt stark machen. So fordert das Bundeskinderschutzkonzept (Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe), das am 01.01.2012 in Kraft getreten ist, einen umfassenden, aktiven Kinder- und Jugendschutz in Deutschland (§§ 8, 8a und 8b SGB 8 VIII). Laut Schulgesetz § 42 (6) soll ein Schutzkonzept das Risiko sexueller Gewalt in der Schule vermindern und Schüler:innen sowie Lehrer:innen in einem präventiven Umgang stärken. Wir wollen als Schule ein Ort sein, an dem Kinder und Jugendliche, die innerhalb oder außerhalb der Schule von sexueller Gewalt bedroht oder betroffen sind, Hilfe und Unterstützung finden, um die Gewalt zu beenden und verarbeiten zu können. Um dies umsetzen zu können, arbeiten wir Mitarbeiter:innen des Europagymnasiums Kerpen mit der Stadt Kerpen und anderen Schulen eng zusammen. Die Kooperation, die gegenseitige Transparenz sowie die regelmäßige Evaluation sind uns wichtig.

Am Europagymnasium Kerpen lernen und leben wir zusammen im Ganztage. Dies erfordert gemeinsame Vereinbarungen, die uns dabei helfen, achtsam, grenzwahrend und respektvoll miteinander umzugehen. Die von Schüler:innen und Lehrer:innen sowie von der Schulsozialarbeit erarbeiteten Vereinbarungen halten wir im Schutzkonzept in einem Verhaltenskodex fest. Zu deren Einhaltung verpflichten sich die Mitarbeiter:innen und Schüler:innen mit einer Selbstverpflichtungserklärung.

Ziel ist es, sich immer mehr hin zu einem respektvollen und grenzwahrenden Umgang miteinander zu sensibilisieren und diesen zu trainieren. Dazu werden auch im Unterricht Haltungen, Inhalte und Methoden in Bezug auf ihre präventive Wirkung reflektiert. Zusätzlich erarbeiten wir präventive Konzepte und Strategien als feste Strukturen, die erschweren bzw. verhindern, dass körperliche, persönliche und intime Grenzen überschritten werden. Ansprechpersonen unserer Schule sind da, um über Gewalterfahrungen zu sprechen und angemessene Unterstützung sowie konkrete Hilfe zu geben. Das Schutzkonzept gibt bei Krisen Handlungssicherheit und weist auf externe Hilfe direkt hin.¹

¹ Vgl. https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/Handreichung_sexualisierte_Gewalt.pdf; Vgl. <https://beauftragte-missbrauch.de/>; Vgl. <https://schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/start>; Vgl. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf, S. 37.

2. Risiko- und Potentialanalyse

Das Europagymnasium Kerpen ist das größte Gymnasium in NRW: Mit der Rückumstellung auf G9 wächst die Anzahl an Schüler:innen und Lehrer:innen stetig und dies muss auch beim Etablieren präventiver und intervenierender Strukturen berücksichtigt werden. So wird ein umfassendes, spiralcurricular angelegtes Präventionsprogramm von der Schulsozialarbeit in Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Bergheim für die Jahrgangsstufe 9 ausgearbeitet, um langfristig Schüler:innen verschiedener Jahrgänge zu sensibilisieren und motivieren, sich aktiv für ein grenzwahrendes Miteinander einzusetzen. In der Jahrgangsstufen 5 und 6 werden u.a. präventive Strukturen bereits durch das umfassende Cybermobbing-Programm der Schulsozialarbeit in Kooperation mit der Polizei Kerpen sowie durch das Thema „Kinderrechte“ im Fach Politik geschaffen. Das Einüben des Klassenrats ab der Jahrgangsstufe 5 stärkt Schüler:innen, den Umgang miteinander zu reflektieren. In der Suchtpräventionswoche am Ende der 7. Klasse setzen sich Schüler:innen u.a. mit eigenen Grenzen und Sehnsüchten auseinander. Daran anschließend beschäftigen sich Schüler:innen in der Medienpräventionswoche der Jahrgangsstufe 8 mit Themen wie „Loveboy“, „Cybergrooming“ und „Pornografie“.

Eine erhebliche Ressource unserer Schule ist die enge Zusammenarbeit und Vernetzung aller am Europagymnasium Kerpen Tätigen – trotz der Größe der Schule. Eine direkte Erreichbarkeit und ein schneller, zuverlässiger Austausch sind durch die digitalen Medien (Teams, Logineo, WebUntis) sowie das Treffen im großen Lehrerzimmer gegeben. Schüler:innen, Eltern und Lehrer:innen bestimmen bei der Gestaltung der Schule mit, was sich u.a. im Leitbild, einer starken Schüler:innenvertretung, dem herausragendem Engagement zahlreicher AGs sowie einem von Schüler:innen mitgestalteten Ganztagsbereich widerspiegelt. Unser Kollegium ist multiprofessionell aufgestellt und viele Lehrer:innen unterrichten nicht nur, sondern haben Funktionen außerhalb des Unterrichts inne. Es ist notwendig, Verantwortlichkeiten klar zu regeln und ggf. Belastete zu entlasten.

Aus der Größe und zum Teil Unübersichtlichkeit des Schulgebäudes ergeben sich Gefahren. So kann das Gefühl der Anonymität entstehen, weil sich Schüler:innen untereinander und die aufsichtführenden Lehrer:innen nicht persönlich kennen. Verstecke und Nischen des Schulgeländes, die zu Orten der Gefahr werden können, gilt es zu identifizieren und zu berücksichtigen.

Darüber hinaus müssen die wechselnden Mitarbeiter:innen an unserer Schule beachtet werden, die sich durch den Ausbildungsauftrag (Hospitant:innen, Praktikant:innen, Betreuer:innen) sowie durch die Heterogenität der Schüler:innen (Schulbegleitungen, Integrationshelfer:innen) ergeben.

3. Grundprinzipien

1. „Im Zweifel für den Kinderschutz“ – Jeder Fall ist ernst zu nehmen.
2. Ruhe bewahren. Nicht voreilig handeln.
3. Ein Krisenteam bilden. Nicht allein bleiben.
4. Eigene Grenzen respektieren. Professionelle Unterstützung einbeziehen.
5. Kinder und Jugendliche über Kindeswohl und Geheimnisträgerschaft informieren.
6. Raum, Zeit und Unterstützung für Betroffene sicherstellen, vorläufige Sicherheit für Betroffene gewährleisten.
7. Keine Selbstrecherchen im Umfeld der Kinder oder Jugendlichen vornehmen.
8. Ansprechperson(en) für Kinder oder Jugendliche.

Gemeinsam im (Krisen-)Team handeln

Um die Situation eines Kindes oder einer:s Jugendlichen möglichst genau zu erörtern, ist es zielführend, dass individuell Menschen am Prozess beteiligt sind, die möglichst viel zu und über die:den Schüler:in sagen können. Hierzu zählen vor allem die Personen, die erste Informationen oder Kenntnisse über eine mögliche Gefährdung erlangt haben sowie auch die Klassenleitung. Die Schulsozialarbeit kann als beratendes Mitglied in den Prozess eingebunden werden. Somit besteht die größtmögliche Chance, die Situation multiprofessionell und aus mehreren Blickwinkeln individuell zu bewerten. **Ansprechpersonen sind alle, die in der Schule arbeiten, im besonderen Maße die Klassenlehrer:innen, Tutoriatslehrer:innen und Beratungslehrer:innen.**

Fachliche Unterstützung einholen

Lehrer:innen müssen einerseits die Grenzen ihrer Kompetenzen kennen, da sie ansonsten gegen das Jugendamt oder das Familiengericht agieren. Daher empfiehlt es sich, besonnen und ruhig vorzugehen und sich fachlich (vgl. 7) unterstützen zu lassen. Andererseits geht es auch darum, dass Lehrer:innen das Gefühl der Überlastung wahrnehmen, ernst nehmen und im Sinne der Selbstfürsorge Austausch und Hilfe suchen.

Gespräche führen

Es ist wichtig, das Kind nicht zu bedrängen oder direkt zu fragen, ob es sexuelle Gewalt erlebt hat. Wenn Lehrer:innen Ruhe bewahren und Sicherheit im Gespräch ausstrahlen, kann dies dem Kind helfen, sich sicher zu fühlen und sich zu öffnen. Im Gespräch selbst sollte aber nur zugehört und nicht gedeutet werden. Dabei können offene, aber keine suggestiven Fragen gestellt werden (vgl. 12.6).

3.1 Rechtliche Grundlagen

Häufig bitten Schüler:innen um Verschwiegenheit im Gespräch. Lehrer:innen dürfen in solchen Fällen nicht schweigen, sondern müssen ihrer Fürsorgepflicht nachgehen. Das Beamtenrecht schreibt diese Fürsorgepflicht fest und sagt eindeutig, dass Lehrer:innen in solchen Fällen nicht schweigen dürfen.

So müssen Lehrer:innen in den Gesprächen mit dem Kind eindeutig zum Ausdruck bringen, dass sie keine Geheimnisträger sind, sondern andere Stellen informieren müssen, wenn eine Kindeswohlgefährdung und/oder ein Verdacht gegen Personen in der Schule vorliegt. Falls das Kind dann nicht reden möchte, sollten ihm Angebote genannt werden, wo es anonyme Beratung außerhalb

der Schule erfahren kann (z.B. Nummer gegen Kummer 116 111 oder krisenchat.de). Auch in diesem Fall ist die Schulleitung zu informieren.

Gemäß Beratungspflicht § 35 BeamtStG haben Beamt:innen die Pflicht, Vorgesetzte – also die Schulleitung – so umfassend zu informieren, dass sie effektiv und zeitnah ihre dienstlichen Aufgaben erfüllen kann, z.B. sich intern zu beraten oder mit der Schulaufsicht abzustimmen. Unabhängig von einer Aufforderung durch Vorgesetzte müssen Beamt:innen aktiv werden und auf mögliche Fehlentwicklungen sowie sich abzeichnende Mängel bei der Aufgabenerledigung (Erziehungsauftrag) aufmerksam machen. Dies bezieht sich nicht nur auf das eigene Aufgabengebiet, sondern auch auf solche, die Beamt:innen nicht unbedingt im Blick haben müssen. Wenn Beamt:innen Unzulänglichkeiten in anderen Aufgabenfeldern wahrnehmen, dürfen sie diesen Dingen nicht ihren Lauf lassen (z.B. Auffälligkeiten im Ganzttag oder in anderen außerschulischen Angeboten). Bei schuldhafter Nichtbeachtung drohen Sanktionen und Disziplinarmaßnahmen.

Die Verschwiegenheitspflicht nach § 37 BeamtStG verlangt die Verschwiegenheit ausdrücklich allen gegenüber, die nicht zum Kollegium dieser Schule gehören oder Vorgesetzte sind. Jede nicht anonymisierte Äußerung gegenüber allen anderen kann disziplinarrechtliche Folgen nach sich ziehen. Deshalb ist immer darauf zu achten, dass eine Aussagegenehmigung vorliegt, die den Beamt:innen gestattet, über dienstlich zur Kenntnis erlangte Tatsachen berichten zu dürfen (betrifft auch die Presse). Diese Aussagegenehmigung erteilt der jeweilige Dienstvorgesetzte (die juristischen Dezernent:innen des Dezernates 47 der jeweiligen Bezirksregierung oder nach der Übertragung der Dienstvorgesetzteigenschaft der Schulleitung.²

4. Situationseinschätzung

Um einen Verdacht oder eine Situation einschätzen zu können, kann ein linearer Ablauf helfen, aber nicht in jedem Fall strikt befolgt werden. Manchmal folgt nach einem Handlungsschritt (im Krisenteam) eine erneute Einschätzung. Ein linearer Ablauf ist wichtig und sollte insbesondere bei einem begründeten Verdacht von sexuellem Missbrauch zwingend befolgt werden. Intervention ist ein zirkulärer Prozess, bei dem es wichtig ist, verschiedene Erklärungsansätze zu den Beobachtungen und den gehörten Aussagen zu generieren und diese immer wieder auf ihre Plausibilität zu prüfen. Leider erreicht man eine 100%ige Sicherheit bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch in den meisten Fällen nicht. Jedoch ist ein Handeln – auch ohne eindeutige Sicherheit – bedeutsam, weil jedes Nicht-Handeln im Zweifelsfall das Nicht-Schützen von gewaltbetroffenen Schüler:innen bedeutet. Hinzukommt, dass es gerade bei psychisch, kognitiv oder in ihrer Wahrnehmung beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen besonders schwierig ist, einen Verdacht oder eine Situation einzuordnen.³

Für den Prozess der Situationseinschätzung ist es wichtig, die Formen und Merkmale der Grenzüberschreitungen zu kennen:

² Vgl. Handreichung Bezirksregierung, S.12; Vgl. Kinderschutz in der Schule. Ein Leitfaden für den konkreten Fall, S. 13-16.

³ Vgl. <https://nordrhein-westfalen.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/bestandteile?land=nordrhein-westfalen&cHash=be1133d57666ede9bccfa92c5311874f>.

Sexuelle Grenzverletzung

- Verhaltensweisen, die die körperlichen, psychischen Grenzen oder Schamgrenzen anderer überschreiten
- mangelndes Bewusstsein über Folgen von Verhalten
- meist unabsichtlich/ungeplant verübt (aus der Situation heraus, spontan)
- Korrektur des grenzverletzenden Verhaltens ist möglich
- **Achtung:** Können subjektiv aber als sehr unangenehm erlebt werden!
- **Achtung:** Auch unwissend Handelnde richten Schaden an!

Sexualisierte Gewalt (Übergriffe, Missbrauch etc.)

- häufig in Familien und Lebensgemeinschaften, Opfer meistens Frauen und Kinder
- Erfahrung sexueller Gewalt führt oft zu Traumatisierung mit lebenslangen Auswirkungen
- viele Formen: sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, die sexuelle Nötigung/Vergewaltigung und die Kinderpornografie beabsichtigt; wider besseres Wissen
- unter Ausnutzung von körperlicher, psychischer und geistiger Überlegenheit
- Schädigung der betroffenen Person in Kauf nehmend
- Strafdelikte strafrechtlich erfasst insbesondere in § 174 bis § 185 des Strafgesetzbuches (Sexualdelikte)
- jede sexuelle Handlung, die gegen den erkennbaren Willen des Opfers geschieht
- in vielen Fällen: spezifische Form der Ausbeutung innerhalb eines Machtverhältnisses
- seit 2016 geltendes Sexualstrafrecht: Ein sexueller Übergriff ist strafbar, wenn er gegen den erkennbaren Willen einer Person ausgeführt wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die betroffene Person sich gegen den Übergriff körperlich gewehrt hat oder warum ihr dies nicht gelungen ist.
- Beginn bei anzüglichen Bemerkungen und Blicken, sexuelle Belästigung am Telefon und am Arbeitsplatz (Frauen am meisten betroffen)
- schwere Formen: exhibitionistische Handlungen; anale, orale und vaginale Vergewaltigungen sowie das Erzwingen sexueller Praktiken
- mehrfach; geplant (unter Anwendung von Täter:innenstrategien)
- unter Ausnutzung des Machtgefälles in Kombination mit körperlicher, psychischer Gewalt

Bei Schüler:innen kann es zu Grenzverletzungen aus einer Situation, einem Affekt oder auch aus einer eigenen Notlage heraus kommen. Zudem werden Grenzen aus Unwissenheit oder Unüberlegtheit (z.B. Verbreiten von pornografischen Inhalten auf WhatsApp etc.) verletzt (vgl. 12.8). Bei genauerem Betrachten des Vorfalls wird jedoch auch oft klar, dass es sich nicht um ein versehentliches Verletzen, sondern um einen vorbereiteten Übergriff handelt. Sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Übergriffe bzw. Gewalt werden **unabhängig** von dem kognitiven oder sozial-emotionalen Entwicklungsstand des:r übergriffigen bzw. des:r betroffenen Kindes oder Jugendlichen eingeordnet. Bei der Auswahl der Maßnahmen für die betroffenen und für die gewaltverursachenden Schüler:innen wird der jeweilige Entwicklungsstand berücksichtigt (vgl. 12.7).⁴

⁴ Vgl. „Lass das!“. Fachkundiges Vorgehen bei sexuellen und sexualisierten Grenzüberschreitungen unter Schüler*innen., S. 9; Vgl. <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/>.

5. Interventionsplan

5.1 Vorgehen bei sexuellen Grenzverletzungen

Es ist die Aufgabe von Lehrer:innen, **sexuelle Grenzverletzungen** zu stoppen. Gegen sexuelle Grenzverletzungen kann man folgendermaßen vorgehen:

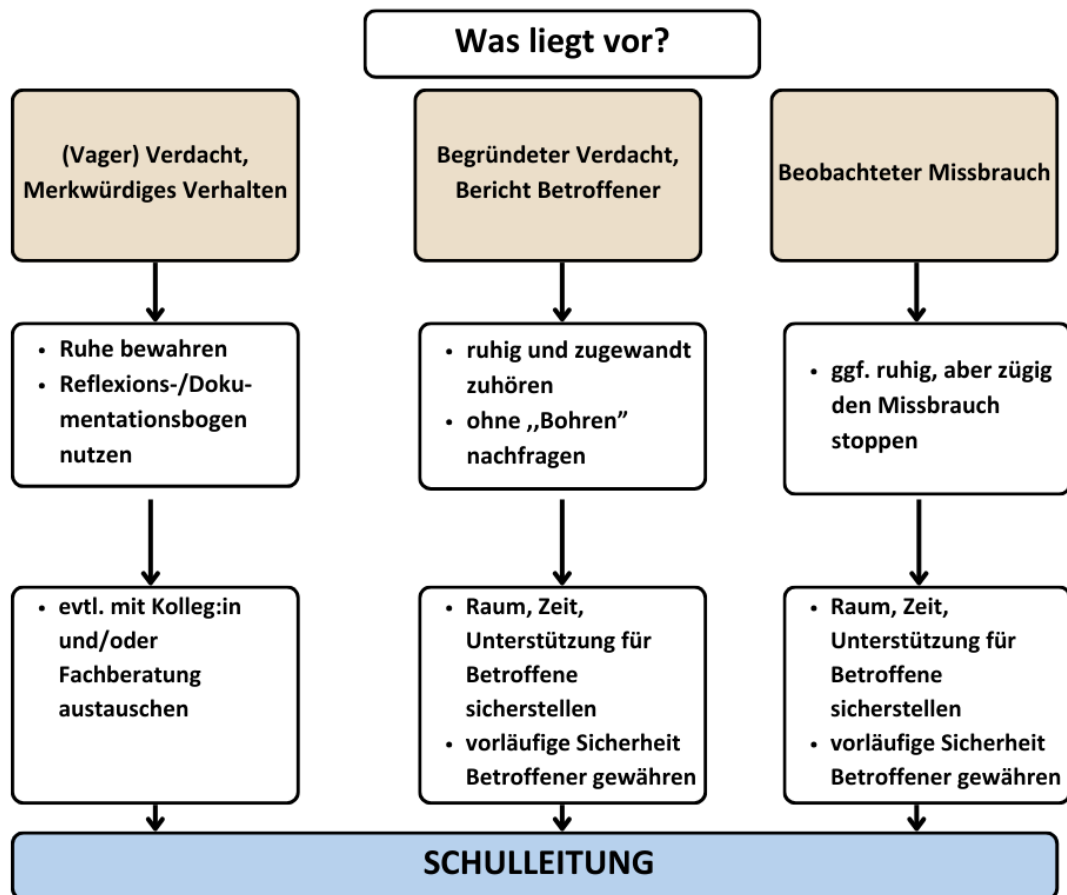
1. Über die Situation sprechen.
2. Deutliche Signale im Hinblick auf die persönlichen Grenzen der betroffenen Schüler:innen setzen.
3. Klassenleitungen leiten pädagogische Maßnahmen zum Schutz vor wiederholten Grenzverletzungen und zur Vermeidung wiederholten grenzverletzenden Verhaltens ein.
4. Schulische Ansprechpersonen (Team der Beratung) noch einmal vor der Klasse benennen.
5. Ggf. das Thema Grenzen im Unterricht oder Klassenrat etc. (geschlechtergetrennt) behandeln.
6. Ggf. schulische und externe Hilfe (Schulsozialarbeit oder Erziehungs- und Familienberatungsstelle der Caritas Kerpen) einbeziehen.

5.2 Vorgehen bei sexualisierter Gewalt

Ein Plan für das Vorgehen in einem Verdachtsfall von **sexualisierter Gewalt** bietet allen schulisch Beschäftigten Orientierung und Sicherheit, regelt interne und externe Meldepflichten und macht transparent, wer Verantwortung für welche Aufgabe übernimmt. Er enthält auch ein Rehabilitationsverfahren für den Fall eines ausgeräumten Verdachts. Der Interventionsplan regelt das Vorgehen bei dem Verdacht, dass ein:e Schüler:in sexualisierte Gewalt erlebt (hat)

- durch eine Person außerhalb der Schule (z.B. in der Familie, im Sportverein oder im Konfirmationsunterricht etc.),
- durch Mitschüler:innen,
- durch Erwachsene in der Schule (z.B. durch eine Lehrkraft oder andere pädagogische oder nicht pädagogische Mitarbeiter:innen).⁵

⁵ <https://nordrhein-westfalen.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/bestandteile?land=nordrhein-westfalen&cHash=be1133d57666ede9bccfa92c5311874f>.



5.2.1 Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegen Person außerhalb der Schule

Der Verdacht auf einen sexuellen Übergriff oder sexuelle Gewalt lässt auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung schließen. Signale, die zweifelsfrei auf einen sexuellen Missbrauch hindeuten, gibt es nicht: Mögliche Anzeichen von sexueller Gewalt sind jedoch:⁶

- Verhaltensänderungen, z.B. Ängstlichkeit, Aggressivität, Leistungsabfall, Rückzugstendenzen, Konzentrationsschwäche oder sexualisiertes Verhalten
- Psychosomatische Beschwerden, z.B. Kopf- oder Bauchschmerzen, Schlafstörungen oder Hauterkrankungen
- Selbstverletzendes Verhalten, übermäßiger Alkohol- und Tablettenkonsum, Schulabstinz oder Ausreißen von zu Hause, plötzliche Gewichtszu- oder abnahme
- selten Verletzungen, z.B. im Genital- oder Analbereich erkennbar

Vorgehen

1. Lehrer:in oder Mitarbeiter:in der Schule erhält Kenntnis von Verdachtsfall

- durch betroffene Schüler:innen
- durch andere Schüler:innen, die darüber informiert wurden
- durch das Beobachten sichtbarer körperlicher Anzeichen oder auffälligen Verhaltens

⁶ Vgl. <https://beauftragte-missbrauch.de/>.

Hinweis: In dem Gespräch mit den Schüler:innen ist es wichtig, ruhig zu bleiben, offene Fragen und keine suggestiven Fragen zu stellen. Zudem gilt es deutlich zu sagen, dass man die Information(en) nicht für sich behalten kann, sondern andere Stellen (bei Kindeswohlgefährdung) informieren muss. Wenn ein:e Schüler:in in diesem Fall nicht sprechen möchte, kann man auf eine anonyme Beratung verweisen.

2. Beobachtungen und Gespräch(e) mit Selbstreflexions-/Dokumentationsbögen dokumentieren (vgl. 12.3, 12.4, 12.5).

3. Schulleitung informieren!

- gemeinsame Situationseinschätzung und anschließende Entscheidung, ob Jugendamt/Polizei eingeschaltet werden muss
- ggf. Versorgung der Betroffenen abklären, mögliche Verletzungen abklären

4. Krisenteam bilden und eine „verantwortliche“ Person benennen.

- Bildung Krisenteam (vgl. 3)
- ggf. Beratung durch Caritas oder über Hilfetelefon sexueller Missbrauch: 0800-2255530
- bei Bedarf: für die Abschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft möglich (siehe § 8b SGB VIII)
- Austausch innerhalb des Krisenteams dokumentieren (vgl. 12.4, 12.5)

5. Sofern kein Handlungs-/Unterstützungsbedarf konkret erkennbar ist: Abwarten, weitere Beobachtungen und Hinweise über Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen dokumentieren (vgl. 12.3, 12.4, 12.5).

6. Falls es einen Handlungs-/Unterstützungsbedarf gibt: Krisenteam führt Gespräch(e) mit Schüler:in und Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung, sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind.

- weitere Handlungsschritte und Unterstützungsmöglichkeiten seitens Schule besprechen
- ggf. Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen (vgl. 7)
- Gespräche und ggf. Absprachen dokumentieren (vgl. 12.3, 12.4, 12.5)

7. „Verantwortliche“ Person hält die Schulleitung über das weitere Vorgehen auf dem Laufenden und stimmt, falls erforderlich, weitere Schritte mit dieser ab.

5.2.2 Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegen Schüler:in

Die Schule muss dann handeln, wenn sexualisierte Gewalt unter Schüler:innen im Rahmen der Schule stattfindet. Dieser schulische Rahmen ist räumlich und organisatorisch, aber auch durch schulische Inhalte und Beziehungen definiert.

Das bedeutet, dass die Schule dann zuständig ist, wenn im schulischen Rahmen Grenzverletzungen oder Gewalt stattgefunden haben soll:

- wenn es sich um Schüler:innen der Schule handelt,
- wenn sich ein Vorfall auf schulischem Gelände oder auf dem Schulweg ereignet haben soll,
- wenn als Zeitraum die Schulzeit oder eine Schulveranstaltung genannt wird,

- wenn sich Schüler:innen getroffen haben, um an schulischen Aufgaben gemeinsam zu arbeiten.⁷

Das Beziehungsfüge der beteiligten Schüler:innen muss dabei genau in den Blick genommen werden. Auch wenn es sich bei den Gewaltverursacher:innen um Schüler:innen einer anderen Schule handelt, ihre Freund:innen aber auf das Europagymnasium Kerpen gehen, muss die Schule für ausreichenden Schutz für die betroffenen Schüler:innen sorgen. Bei einem Vorfall müssen die zuständigen Personen an einer Schule versuchen, den Sachverhalt aufzuklären, die Betroffenen zu schützen und die Gewaltverursacher:innen zu ermitteln. Da die Vorfälle meist ohne Zeug:innen stattfinden, lassen sich Vorfälle sexualisierter Übergriffe bzw. Gewalt oft nicht aufklären.

Vorgehen

1. Lehrer:in oder Mitarbeiter:in der Schule erhält Kenntnis von Verdachtsfall im schulischen Rahmen

- durch betroffene Schüler:innen
- durch andere Schüler:innen, die Zeug:innen in der Situation waren oder die darüber informiert wurden
- durch Eltern
- beobachtet einen Vorfall selbst

Hinweis: In dem Gespräch mit den Schüler:innen ist es wichtig, ruhig zu bleiben, offene Fragen und keine suggestiven Fragen zu stellen. Zudem gilt es deutlich zu sagen, dass man die Information(en) nicht für sich behalten kann, sondern andere Stellen (bei Kindeswohlgefährdung) informieren muss. Wenn ein:e Schüler:in in diesem Fall nicht sprechen möchte, kann man auf eine anonyme Beratung verweisen (vgl. 7, 12.6)

2. Beobachtungen und Gespräch(e) mit Selbstreflexions-/Dokumentationsbögen dokumentieren (vgl. 12.3, 12.4, 12.5).

3. Schulleitung informieren!

- gemeinsame Situationseinschätzung und anschließende Entscheidung, ob Jugendamt/Polizei eingeschaltet werden muss
- ggf. Schulaufsicht (bei Verdacht auf strafbare Handlung)
- Schulaufsicht entscheidet über weitere altersabhängige Maßnahmen, ggf. Strafanzeige durch oder nach Absprache mit Betroffener:n und deren:dessen Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung (soweit erforderlich mit einer externen Beratung)⁸
- ggf. Versorgung der Betroffenen abklären, mögliche Verletzungen abklären
-

4. Krisenteam bilden und eine „verantwortliche“ Person benennen.

- Bildung Krisenteam (vgl. 3)
- ggf. Beratung durch Caritas oder über Hilfetelefon sexueller Missbrauch: 0800-2255530
- bei Bedarf: Für die Abschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft möglich (siehe § 8b SGB VIII)
- Austausch innerhalb des Krisenteams dokumentieren (vgl. 12.4, 12.5)

⁷ Vgl. „Lass das!“. Fachkundiges Vorgehen bei sexuellen und sexualisierten Grenzüberschreitungen unter Schüler*innen., S. 4.

⁸ Vgl. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf, S. 31.

5. **Sofern kein Handlungs-/Unterstützungsbedarf konkret erkennbar ist: Abwarten, weitere Beobachtungen und Hinweise über Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen dokumentieren (vgl. 12.3, 12.4, 12.5).**
6. **Falls es einen Handlungs-/Unterstützungsbedarf gibt: Krisenteam führt zeitnah Gespräch(e) mit Schüler:in und Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung.**
 - weitere Handlungsschritte und Unterstützungsmöglichkeiten seitens Schule besprechen (vgl. 12.7)
 - ggf. Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen (vgl. 7)
 - Vertrauenspersonen für betroffene und übergreifende Schüler:innen benennen
 - Unterstützung, Ansprechbarkeit, vorübergehender regelmäßiger Kontakt
 - Verschwiegenheit und Diskretion gegenüber Außenstehenden beachten
 - Vertrauensperson teilt betroffenen Schüler:innen weitere Informationen zum weiteren Vorgehen mit
 - Gespräche und ggf. Absprachen dokumentieren (vgl. 12.3, 12.4, 12.5)

Hinweis: Gespräche unbedingt getrennt voneinander führen. Zuerst mit den von Gewalt betroffene Schüler:innen, dann mit Zeug:innen und mit beschuldigten Schüler:innen (ggf. mit Zeug:innen).
7. **„Verantwortliche“ Person hält die Schulleitung über das weitere Vorgehen auf dem Laufenden und stimmt, falls erforderlich, weitere Schritte mit dieser ab.**

5.2.3 Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegen in der Schule tätige Personen

Vorgehen

1. **Schulleitung, Lehrer:in, Mitarbeiter:in der Schule oder Schüler:in erhält Kenntnis von Verdachtsfall im schulischen Bereich**
 - durch betroffene Personen
 - durch andere Personen, die Zeug:innen in der Situation waren oder die darüber informiert wurden
 - beobachtet solch einen Vorfall selbst

In dem Gespräch mit den Personen ist es wichtig, ruhig zu bleiben, offene Fragen und keine suggestiven Fragen zu stellen. Zudem gilt es deutlich zu sagen, dass man die Information(en) nicht für sich behalten kann, sondern andere Stellen (bei Kindeswohlgefährdung) informieren muss. Wenn ein:e Schüler:in in diesem Fall nicht sprechen möchte, kann man auf eine anonyme Beratung verweisen (vgl. 7, 12.6).
2. **Beobachtungen und Gespräch(e) mit Selbstreflexions-/Dokumentationsbögen dokumentieren (vgl. 12.3, 12.4, 12.5).**
3. **Schulleitung informieren!**
Schulleitung meldet Verdachtsfall an die Schulaufsicht
 - in akuten Fällen vorab mündlich, dann schriftlich (Bericht)
 - ggf. Versorgung der Betroffenen abklären, mögliche Verletzungen abklären
 - ggf. Beratung durch die Caritas
4. **Krisenteam bilden und eine „verantwortliche“ Person benennen. Das weitere Vorgehen orientiert sich am Handlungs-/und Interventionsablauf unter 5.2.2.**

5. Schulleitung dokumentiert den gesamten Vorgang und die Ereignisse.
6. Bei begründetem Verdacht gegen Person in der Schule zum Schutz aller Beteiligten bis zur Klärung für größtmögliche Distanz zwischen den Betroffenen sorgen.
7. Schulleitung klärt weitere Handlungsschritte mit Betroffener:n und deren:dessen Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung.
 - bei Bedarf: Beratung der Schule für das Abschätzen einer Kindeswohlgefährdung (vgl. 6) durch insoweit erfahrene Fachkraft
 - ggf. Meldung beim Jugendamt und Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtung

oder

Schulaufsicht erstattet bei ernsthaftem Verdacht nach eingehender Beratung unter Einbeziehung der geschädigten Schüler:innen bzw. deren Eltern oder gesetzlicher Vertretung i. d. R. Strafanzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft.

8. Gespräch über Vorfall und ggf. schulrechtliche Konsequenzen mit beschuldigter Person durch Schulaufsicht, evtl. unter Hinzuziehung der Schulleitung oder schulischen Ansprechperson, wenn dies nicht strafrechtlichen Ermittlungen zuwiderläuft.
9. Schulleitung informiert Kollegium nach Rücksprache mit der Schulaufsicht in dem im Einzelfall gebotenen Umfang.
10. Schulleitung oder Schulaufsicht beantwortet bei Bedarf Anfragen der Presse kurz und allgemein ohne Angabe von Details (z.B. Personaldaten).⁹

⁹ Vgl. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf, S. 30.

5.3 Der Verdacht stellt sich zweifelsfrei als falsch heraus

Die Abläufe und Gespräche klären eindeutig, dass sich der berichtete Vorfall **nicht wie beschrieben** ereignet hat und kein sexualisierter Übergriff und keine sexualisierte Gewalt unter den Schüler:innen oder zwischen Schüler:innen und in der Schule tätigen Personen stattgefunden hat.

- Sorgfältig prüfen, aus welchen Gründen die Aussagen zunächst getätigt und dann wieder zurückgenommen wurden. Wenn sich der Verdacht als **zweifelsfrei falsch** herausstellt, muss der Vorwurf ausgeräumt werden.
- Die schulisch Verantwortlichen sprechen mit dem bzw. der:m Schüler:in, durch die:den die falsche Beschuldigung ausgesprochen wurde und den Eltern bzw. gesetzlichen Vertretung. Aus dem Vorgang und im Gespräch sollten nach Möglichkeit die **Hintergründe für die Falschbeschuldigung geklärt werden**. Sollte die **Beschuldigung mit der Absicht** ausgesprochen worden sein, die:den Beschuldigte:n zu schädigen, müssen **Maßnahmen für die:den falsch beschuldigende:n Schüler:in** überlegt werden. Möglicherweise sollte ein weiterer Unterstützungsbedarf für die:den Schüler:in erwogen und ggf. auf den Weg gebracht werden.
- Das Ergebnis wird der:m falsch beschuldigten Schüler:in und den Eltern bzw. gesetzlichen Vertretung mitgeteilt. Auch sollte der weitere Ablauf transparent gemacht und gefragt werden, ob die:der Schüler:in weitere Unterstützung benötigt.
- Im Krisenteam wird überdacht, welchem Kreis von Personen die Falschbeschuldigung bekannt ist. Alle Personen, Gruppen, Klassen, die Kenntnis über die Anschuldigung haben, sollten über das Ergebnis informiert werden.
Eine mögliche Formulierung könnte sein: *„Wie Ihr/Sie vielleicht schon mitbekommen habt/haben, gab es an unserer Schule einen Vorwurf von sexualisierter Gewalt unter Schüler:innen. Nach unserem heutigen Kenntnisstand ist es nicht zu sexualisierter Gewalt gekommen. Wenn Ihr/Sie noch Fragen dazu habt, wendet Euch/wenden Sie sich bitte nicht an die Beteiligten, sondern an Herrn/Frau _____.“*
- In der nachfolgenden Zeit gilt es die beteiligten Schüler:innen im Blick zu haben und darauf zu achten, wie sich die Situation zwischen ihnen weiterentwickelt, und zu prüfen, ob weiteres pädagogisches Handeln notwendig ist. Ggf. macht es Sinn, in zeitlichem Abstand mit beiden einzeln zu sprechen, um nachzufragen, wie sie die Situation gegenüber der:m anderen Schüler:in inzwischen wahrnehmen.¹⁰

Hinweis: *Falschaussagen mit Schädigungsabsicht kommen in der empirischen Forschung weitaus zahlenmäßig weniger vor als unter Druck zurückgenommene Beschuldigungen.*

¹⁰ Vgl. „Lass das!“. Fachkundiges Vorgehen bei sexuellen und sexualisierten Grenzüberschreitungen unter Schüler*innen., S. 12.

6. Kindeswohlgefährdung

Ein Interventionsplan, wie er unter Punkt 5 das Vorgehen in einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt vorsieht, kann auch im allgemeinen Kinderschutzkontext Orientierung und Sicherheit bieten.

Lehrer:innen und sozialpädagogische Fachkräfte in Schulen verfolgen die körperliche und geistige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aus nächster Nähe und nehmen in ihrer täglichen Arbeit Signale, die auf eine Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen hindeuten können, oftmals zuerst wahr.

Eine gewisse Sensibilität gegenüber Vernachlässigung und Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln, die multiprofessionell, fachlich versiert und im Zusammenspiel mehrerer Blickwinkel zustande kommt, ist von entscheidender Wichtigkeit für das weitere Vorgehen und soll allen Akteuren an Schule Handlungssicherheit im Umgang mit dem Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung bieten.

6.1 Definitionen

Obwohl der Begriff „**Kindeswohl**“ sowohl im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) als auch in familiengerichtlichen Entscheidungsprozessen herangezogen wird, ist der Begriff nicht eindeutig definiert. Es handelt sich hierbei, wie auch bei dem Begriff „**Kindeswohlgefährdung**“, um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der sich an den Grundbedürfnissen und Grundrechten von Kindern und Jugendlichen orientiert.

Eine „**Kindeswohlgefährdung**“ liegt gemäß § 1666 BGB dann vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (vgl. BG FamRZ 1956, 350).

Da Rechtsnormen grundsätzlich nicht jeden Einzelfall vorweg ausdrücklich regeln können, bietet die Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen die Möglichkeit einer abstrakten Beschreibung des Gegenstandsbereichs, für den die Norm gelten soll.

6.2 Rechtliche Grundlagen

Bis heute gibt es keinen umfassenden und für alle gesellschaftlichen Gruppen eindeutigen Konsens über das *Wohl des Kindes* und darüber, was *am besten* für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ist.

Während eine wiederkehrende oder erhebliche körperliche Gewalt durch die Sorgeberechtigten im Vergleich zu früher heutzutage als Kindeswohlgefährdung gesehen und eindeutig im BGB präzisiert wird, sind Vorstellungen zum Begriff des Kindeswohls und den damit verbundenen Zielen der Erziehung im Allgemeinen sehr unterschiedlich und können mitunter zu erheblichen Reibungspunkten in der Zusammenarbeit zwischen Eltern und professionellen Akteuren (Lehrer:innen, Sozialarbeiter:innen etc.) führen.

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen, psychische Beeinträchtigungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (vgl. § 1631 Abs. 2 BGB).

Grundsätzlich gesteht der Staat in erster Linie den Eltern das Recht zu, die Erziehung ihrer Kinder nach ihren Vorstellungen zu gestalten, was bedeutet, dass zunächst einmal die Eltern individuell bestimmen, was mit Blick auf ihre eigenen Kinder das Kindeswohl ist.

Verankert ist dieses Recht im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland:

*„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“
(Artikel 6 Abs. 2 GG)*

Diese Formulierung findet sich deckungsgleich in § 1 Abs. 2 SGB VIII und § 1 Abs. 2 KKG. Die Gesetzestexte nehmen somit nicht ausschließlich Bezug auf das Erziehungs**recht**, sondern erwähnen explizit auch die Erziehungs**pflicht** der Eltern. Zudem verpflichten sie gleichzeitig die staatliche Gemeinschaft zur Wahrnehmung des Wächteramts (Schutzauftrag von Bund, Ländern und Kommunen zur Abwendung von Gefahren für das Kindeswohl etc.).

Wenn Eltern die Grundrechte ihrer Kinder missachten und sich damit ihrer Elternverantwortung entziehen bzw. ihren elterlichen Pflichten nicht nachkommen (können) und ihre Kinder gefährden bzw. bestehende Gefährdungen nicht abwenden können oder wollen, hat das Kind oder der Jugendliche Anspruch auf den Schutz des Staates.

6.3 Gefährdungsmerkmale

Eine Kindeswohlgefährdung kann verursacht werden durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter. Sie kann geschehen durch einen Sorgerechtsmissbrauch, durch bewusstes, gezieltes Handeln oder unverschuldetes Versagen.

Ein Sorgerechtsmissbrauch meint die Ausnutzung der elterlichen Sorge zum Schaden des Kindes. Unverschuldetes Versagen meint Beeinträchtigungen des Kindeswohls, ohne dass den Personensorgeberechtigten die Schädlichkeit des Handelns oder Unterlassens bewusst ist.

Ob es sich hierbei um Gefährdungsmerkmale handelt, die es mit den Sorgeberechtigten zu besprechen gilt oder gar ein Tätigwerden des Jugendamtes erfordern, ist oftmals zunächst schwer einzuschätzen und immer individuell zu betrachten.

Als Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung, anhand derer eine erste Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden kann, gelten im Detail:

- **körperliche Gewalt/häusliche Gewalt/psychische Gewalt**

z.B. Schüler:in erfährt körperliche Gewalt an eigenen Leib, erlebt Gewalt zwischen den Eltern und/oder Geschwistern mit oder ist verbaler Gewalt (auch emotionaler Druck, Abwertung) durch die Eltern ausgesetzt

- **sexueller Missbrauch**

z.B. Schüler:in erfährt sexualisierte Gewalt in Form von verbalen Äußerungen oder zufälligen für sie:ihn unangenehmen Berührungen, oder wird aufgefordert sexuelle Handlungen an Erwachsenen durchzuführen, oder wird durch einen Erwachsenen durch sexuelle Handlungen stimuliert, oder gar penetriert

- **gesundheitliche Gefährdung**

z.B. werden dringend notwendige medizinische Behandlungen nicht durchgeführt oder gar verweigert, Krankheiten werden nicht richtig behandelt (Kind wird trotz hohem Fieber in die Schule geschickt); Wohnung ist so vermüllt, dass durch Schimmel und Ungeziefer Krankheiten entstehen können oder schon vorhanden sind

- **Aufsichtspflichtverletzung**

z.B. Schüler:in ist über Stunden allein in der Wohnung (hier ist das Alter der:s Schülerin/Schülers zu berücksichtigen; Eltern wissen nicht, wo sich ihr Kind aufhält; Eltern sind nicht erreichbar, Eltern können mögliche Gefahrenlagen nicht erkennen und nicht darauf reagieren, sorgen nicht dafür, dass ihr Kind regelmäßig und pünktlich zur Schule kommt

- **Aufforderung zur schwersten Kriminalität**

z.B. Eltern weisen ihre Kinder an, Dinge zu stehlen, zu betteln usw. (insbesondere strafunmündige Kinder)

- **Autonomiekonflikt**

z.B. „klein halten“, Parentifizierung, Zugang zur Bildung verhindern, Schüler:innen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung hindern oder überfordern

- **seelische Verwahrlosung**

alle Aspekte, die sich unter Beziehung und Bindung zwischen Eltern und ihren Kindern subsumieren lassen; hierbei sind die Auswirkungen auf der Verhaltensebene beim Kind maßgebend und zu benennen¹¹

¹¹ Jugendamt der Stadt Kerpen – Formular: „Dokumentation einer möglichen Kindeswohlgefährdung“.

Der Schutzauftrag der Schule gegenüber den ihr anvertrauten Kindern und Jugendlichen besagt analog zum § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung), dass insbesondere Lehrer:innen und sozialpädagogische Fachkräfte Hinweise auf Vernachlässigung und Misshandlung aufnehmen, angemessen hinterfragen und auf eine Klärung hinwirken sollen.

*„Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. [...]“
(42 Abs. 6 SchulG NRW)*

Im § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) werden für Lehrkräfte, Sozialarbeiter:innen und weitere Berufsgruppen verbindliche Verfahrensschritte bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines:r Kindes oder Jugendlichen präzisiert.

Konkret bedeutet das für den Ablaufprozess, nachdem (erste) Informationen über ein Ereignis, einen Vorfall oder einen Zustand vorliegen, Folgendes:

Besteht eindeutig keine Gefährdung oder/und konnten mit den Personensorgeberechtigten individuelle Absprachen und Vereinbarungen getroffen werden, endet das Verfahren (zunächst) an dieser Stelle.

Ist eine erheblichen Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes oder der:s Jugendlichen bereits eingetreten oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten (**akute** Kindeswohlgefährdung), erfolgt eine Meldung gemäß § 8a SGB VIII durch die Schulleitung an das Jugendamt. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder der:s Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Anders verhält es sich, wenn die Frage nach der tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden kann, der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung jedoch weiterhin besteht, bzw. eine solche nicht ausgeschlossen werden kann (**latente** Kindeswohlgefährdung).

In diesem Fall erfolgt die Bildung eines *individuellen Krisenteams* zur Risikoeinschätzung und Beratung von Lösungsmöglichkeiten.

Individuelles Krisenteam:

Um die Situation eines Kindes oder einer:s Jugendlichen möglichst genau zu erörtern, ist es zielführend, dass individuell Menschen am Prozess beteiligt sind, die möglichst viel zu und über die:den Schüler:in sagen können. Hierzu zählen vor allem die Personen, die erste Informationen oder Kenntnisse über eine mögliche Gefährdung erlangt haben sowie auch die Klassenleitung.

Die Schulsozialarbeit kann als beratendes Mitglied in den Prozess eingebunden werden. Somit besteht die größtmögliche Chance, die Situation multiprofessionell und aus mehreren Blickwinkeln individuell zu bewerten.

§ 4 Abs. 1 KKG besagt weiter, dass (im Anschluss an die Besprechung im Krisenteam) mit dem Kind oder der:m Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtert und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt

werden soll, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der:s Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Damit ein Verdacht auf eine potenzielle Kindeswohlgefährdung auf den Einzelfall bezogen hinreichend abgeklärt werden kann, haben Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte an Schulen gemäß § 8b SGB VIII (und § 4 Abs. 2 KKG) gegenüber dem Jugendamt Anspruch auf die Unterstützung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (anonyme Fallberatung).

Scheidet eine Abwendung der Gefährdung aus oder ist das Vorgehen erfolglos und halten die am Prozess beteiligten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder der:s Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Die Meldung einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII erfolgt letztendlich über die Schulleitung.

(Ein aktives Einbeziehen der Schulleitung zu einem früheren Zeitpunkt hängt immer vom individuellen Fall ab. In Kenntnis zu setzen ist die Schulleitung bereits ab dem Moment, wo der Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung auftritt und bearbeitet wird.)

Zu diesem Zweck ist die Schule dazu befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Dies erfolgt i. d. R. über das vom Jugendamt ausgearbeitete Formular: „Dokumentation einer möglichen Kindeswohlgefährdung“.

Für eine möglichst optimale Weiterbearbeitung des Falls sind neben den Personendaten auch, sofern und so weit wie möglich, alle wahrgenommenen, gewichtigen Anhaltspunkte zur gegenwärtigen Situation und ggf. zu früheren Beobachtungen zu dokumentieren (vgl. 12.3, 12.4, 12.5).

Die Dokumentation ist im Idealfall bereits ab dem Moment heranzuziehen und auszufüllen, wenn ein Verdacht erstmalig im Raum steht und ein Aktivwerden (auch ohne eine beabsichtigte Meldung an das Jugendamt) erforderlich macht.

7. Kooperation – Kontaktpersonen und Beratungsangebote

7.1 Ansprechpersonen (unmittelbare Intervention)

Wendel Hennen (Schulleiter) Dominik Riediger (stellv. Schulleiter)	Europagymnasium Kerpen Philipp- Schneider-Straße 12-20 50171 Kerpen https://www.gymnasiumkerpen.eu/	sekretariat@gymnasiumkerpen.eu 02237 929410 <i>Öffnungszeiten Sekretariat:</i> 7.30-9.55 und 11.25-16 Uhr Di, Do 10-12 Uhr (in den Ferien)
Heiko Reich (Schulsozialarbeiter)	Europagymnasium Kerpen Philipp- Schneider-Straße 12-20 50171 Kerpen Raum 193	Mo-Fr 8-16 Uhr (i. d. R. vor Ort) heiko.reich@gymnasiumkerpen.eu 02237 9294137 01522 1510188
Klassenlehrer:innen	Europagymnasium Kerpen Philipp-Schneider-Straße 12-20 50171 Kerpen	über das Sekretariat: 02237 929410 Nachname@gymnasiumkerpen.eu
Caritas-Erziehungs- und Familienberatung Kerpen	Kölner Straße 15 50171 Kerpen https://www.caritas-rhein-erft.de/rat-hilfe/eb-k/eb-kerpen/index.html	familienberatung-kerpen@caritas-rhein-erft.de 02237 6380050 (Tel.) 02237 638051 (Fax) <i>Öffnungszeiten Sekretariat:</i> Mo-Do 8.30-12.30 und 14-16 Uhr <i>Offene Sprechstunde:</i> Mi, 9-11 Uhr (Beratung ohne Vor Anmeldung möglich)
Marita Dias Monteiro Kriminalhauptkommissarin - Opferschutz	Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis Luxemburger Str. 303a 50354 Hürth https://rhein-erft-kreis.polizei.nrw/	Marita.DiasMonteiro@polizei.nrw.de 02233 524813 (Tel.) 02233 524819 (Fax)

7.2 Erste Ansprechpersonen in Verdachtsfällen (Planung und Abstimmung möglicher Interventionen)

Wendel Hennen (Schulleiter) Dominik Riediger (stellv. Schulleiter)	Europagymnasium Kerpen Philipp-Schneider-Straße 12-20 50171 Kerpen https://www.gymnasiumkerpen.eu/	sekretariat@gymnasiumkerpen.eu 02237 929410 <i>Öffnungszeiten Sekretariat:</i> 7.30-9.55 und 11.25-16 Uhr Di, Do 10-12 Uhr (in den Ferien)
Caritas-Erziehungs- und Familienberatung Kerpen	Kölner Straße 15 50171 Kerpen https://www.caritas-rhein-erft.de/rat-hilfe/eb-k/eb-kerpen/index.html	familienberatung-kerpen@caritas-rhein-erft.de 02237 6380050 (Tel.) 02237 638051 (Fax) <i>Öffnungszeiten Sekretariat:</i> Mo-Do 8.30-12.30 und 14-16 Uhr <i>Offene Sprechstunde:</i> Mi, 9-11 Uhr (Beratung ohne Vor Anmeldung möglich) <i>Mediensprechstunde:</i> an jedem 1. Mittwoch im Monat 15.30-17 Uhr

Hilfetelefon sexueller Missbrauch (anonyme, kostenfreie und mehrsprachige Beratung)	https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-telefon	0800 225530 Mo, Mi, Fr 9-14 Uhr Di, Do 15-20 Uhr (an bundesweiten Feiertagen nicht besetzt, außerhalb der Telefonzeiten Nachricht schreiben)
Schulpsychologischer Dienst	Kreishaus Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim https://www.rhein-erft-kreis.de/leben/bildung/schule/regionale-schulberatung.php	02271 8314068 (Tel.) 02271 8324013 (Fax.) schulpsychologie@rhein-erft-kreis.de

7.3 Weitere (über-)regionale Beratungsangebote

Tagesdienst Allgemeiner Sozialer Dienst (Jugendamt, Abteilung 23.1, Erzieherische Hilfen)	Raum 32	asd-tagesdienst@stadt-kerpen.de 02237 58 112 Mo-Do 8.30-12.30 Uhr Fr 8.30-12 Uhr
Hilfetelefon sexueller Missbrauch (anonyme, kostenfreie und mehrsprachige Beratung)	https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-telefon	0800 225530 Mo, Mi, Fr 9-14 Uhr Di, Do 15-20 Uhr (an bundesweiten Feiertagen nicht besetzt, außerhalb der Telefonzeiten Nachricht schreiben)
Frauen helfen Frauen im Rhein-Erft-Kreis e.V.	Hauptstr. 167 50169 Kerpen-Horrem https://www.frauenberatungsstelle-kerpen.de/	kontakt@frauenberatungsstelle-kerpen.de 02273 981511 Mo-Fr 8.30-12.20 Uhr
Medizinische Hilfe und Anonyme Spurensicherung	https://dev.rhein-erft-kreis.de/sites/default/files/flyer_untersuchung_sexual.pdf	siehe Link

7.4 Ansprechpersonen bei Präventionsanliegen

Heiko Reich (Schulsozialarbeiter)	Europagymnasium Kerpen Philipp-Schneider-Straße 12-20 50171 Kerpen Raum 193	heiko.reich@gymnasiumkerpen.eu Mo-Fr 8-16 Uhr (i. d. R. vor Ort) 02237 9294137 01522 1510188
AWO Regionalverband Rhein-Erft & Euskirchen E.V. Beratungsstelle für Schwangerschafts- und	Kölner Straße 15, 50171 Kerpen www.awo-bm-eu.de	s.stark@awo-bm-eu.net 02237 6035993 (Tel.)

Familienfragen Susanne Stark		
Aids- und Drogenprävention Bergheim Nadine Dolfen Kirsten Stamer	Hauptstr. 72 50126 Bergheim https://www.awo-bm-eu.de/awo-direkt/beratung/aidspraevention	02271 5697406 (Tel.) 02271 5697408 (Fax) Nadine Dolfen 0173 6132219 Kirsten Stamer 0173 3279379

8. Personalverantwortung

Am Europagymnasium Kerpen legen alle an der Schulte tätigen Personen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Dies gilt insbesondere für Mitarbeiter:innen im Ganztage (vgl. Sozialgesetzbuch (SGB) - Ahtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen). Zusätzlich unterzeichnen alle an unserer Schule Tätigen eine Selbstverpflichtungserklärung gemäß den Regelungen des Schutzkonzepts. Diese Selbstverpflichtungserklärung ist auch bei dem Kreis nur gelegentlich aushelfender Personen einzuholen.

Bei jeder Bewerbung und jedem Erstgespräch mit einer zu beschäftigten Person ist auf das Schutzkonzept der Schule und den Verhaltenskodex hinzuweisen.

Bei jedem internen Verdachtsfall tritt der Notfallplan (unter Einbezug der Schulaufsicht) in Kraft. Dabei wird bedächtig und sorgfältig vorgegangen, um die Schüler:innen zu schützen. Darüber hinaus geht es auch darum, Vorverurteilungen zu vermeiden bzw. nach Beleg einer falschen Verdächtigung, die Reputation Betroffener zu sichern. Unabdingbar ist, den Datenschutz zu einzuhalten, die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten zu wahren sowie Rücksprache mit der insofern erfahrener Fachkraft zu halten. Weitere Unterstützung bieten die Handlungsempfehlungen für Schulen in NRW zur Prävention sexualisierter Gewalt.¹²

Pflicht der Schulleitung ist es, Kolleg:innen anzusprechen und kritisch-konstruktiv zu begleiten, wenn ihnen ein Umgang mit Schüler:innen, der ihre Grenzen achtet, oder die Einhaltung des Verhaltenskodex nicht gelingt. Des Weiteren ist es die Aufgabe der Schulleitung bei internen Verdachtsfällen dafür zu sorgen, dass möglicherweise betroffene Schüler:innen geschützt werden, die:der Kolleg:in nicht vorverurteilt und externe Hilfe eingeholt wird.¹³

¹² Vgl. https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/krisenpraeventionshandbuch_2023.pdf.

¹³ Vgl. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf, S. 36.

9. Verhaltenskodex

Die im Verhaltenskodex formulierten Regeln schützen Schüler:innen. Sie bewahren aber auch Lehrer:innen vor einem möglicherweise falschen Verdacht. Der Verhaltenskodex wird allen Mitarbeiter:innen sowie allen Schüler:innen und deren Erziehungsberechtigten zugestellt und veröffentlicht. Die Bestimmungen des Verhaltenskodex sind für Lehrer:innen eine dienstliche Anweisung, für die Schüler:innen bzw. deren Erziehungsberechtigte ist der Kodex ein Teil der Hausordnung. Der Erhalt und die Kenntnis des Verhaltenskodex sind zu unterzeichnen und werden in der Akte hinterlegt.

Sprache und Ansprache

1. Alle am Europagymnasium Kerpen arbeitenden Personen begegnen einander mit Wertschätzung und Respekt.
2. Gegen diskriminierendes, gewalttätiges, sexistisches und rassistisches Verhalten wird aktiv Stellung bezogen und eingeschritten.
3. Abwertende, sexualisierte, gewaltverherrlichende, diskriminierende oder rassistisch geprägte, gewaltzeigende Sprache wird nicht geduldet und konsequent geahndet. Dies gilt ebenso für abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen.
4. Kosenamen werden nur in Absprache mit der jeweiligen Person verwendet.
5. Die Sprache der Lehrer:innen und Schüler:innen entspricht ihrer Rolle, ihrem Auftrag und ist an die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst.

Nähe und Distanz

1. Alle am Europagymnasium Kerpen Tätigen gehen achtsam, respektvoll und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Insbesondere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen des Gegenübers sowie eigene Grenzen werden erkannt und respektiert.
2. Lehrinhalte sind so zu gestalten, dass gegenüber Schüler:innen keine Grenzen überschritten werden.
3. Einzelgespräche und Beratungssituationen usw. erfordern in besonderer Weise die Beachtung der Spezifität der jeweiligen Situation.
4. Bei (Einzel-)gesprächen entscheiden die Beteiligten, ob die Tür offen oder geschlossen bleibt. Des Weiteren können die Sitzecken vor den Beratungsbüros genutzt werden oder das Gespräch mit weiteren Personen geführt werden, sodass sich jede:r im Gespräch wohlfühlt.
5. Äußern Schüler:innen selbst subjektiv empfundene Grenzüberschreitungen, sind diese ernst zu nehmen und ohne Kommentierung zu respektieren.
6. Alle in der Schule Tätigen gehen aktiv gegen Grenzverletzungen vor, sprechen gemeinsam mit allen Beteiligten und übernehmen Verantwortung.
7. Lehrer:innen nehmen die Bedürfnisse und Anliegen der Schüler:innen ernst. Suchen Schüler:innen Hilfe, unterstützen sie die Lehrer:innen selbst oder verweisen an Ansprechpersonen.
8. Private freundschaftliche Beziehungen und Aktivitäten (z.B. Urlaube, Ausflüge, Essen) zwischen in der Schule arbeitenden Personen und einzelnen Schüler:innen sind nicht erlaubt.

Körperkontakt

1. Der Wille der Kinder/Jugendlichen bezüglich körperlicher Berührungen ist ausnahmslos zu respektieren (nachfragen).
2. Niemand berührt andere gegen ihren:seinen Willen.

3. Berührungen, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
4. Alle in der Schule Arbeitenden gehen bewusst mit den eigenen und den Grenzen anderer um und wahren den Abstand, mit dem sie sich selbst und ihr Gegenüber wohlfühlen (nachfragen).
5. Alle Schüler:innen respektieren die Privat- bzw. Intimsphäre anderer.
6. Wir achten verbal und nonverbal geäußerte Grenzen.

Schwimm- und Sportbereich/Aktive Mittagspause

1. Auch bei sportlichen Aktivitäten ist der Wille der Kinder/Jugendlichen bezüglich körperlicher Berührungen zu respektieren.
2. Lehrer:innen halten Rücksprache, bevor sie Schüler:innen Hilfestellungen geben.
3. Lehrer:innen sensibilisieren ihre Schüler:innen, Hilfestellungen bei Übungen vorher abzusprechen.
4. Lehrer:innen und Schüler:innen nutzen grundsätzlich unterschiedliche Umkleidekabinen und Duschen.
5. Die aufsichtführende Lehrkraft sensibilisiert die Schüler:innen, grenzwahrend und achtsam miteinander umzugehen.
6. Lehrer:innen und Schüler:innen respektieren die Privat- bzw. Intimsphäre anderer, klopfen an und warten auf ein eindeutiges Signal, bevor sie ein Zimmer betreten.
7. Lehrer:innen und Schüler:innen tauschen sich regelmäßig über die Situation in den Umkleidekabinen miteinander aus.
8. Lehrer:innen unterstützen trans Schüler:innen bei der Wahl der Umkleidekabinen und besprechen dies vorab mit Mitschüler:innen.

Umgang mit Medien

1. Gemeinsam mit den Schüler:innen werden die digitalen Kompetenzen erweitert und der sichere Umgang mit Medien eingeübt. Die Nutzung und Auswirkungen sozialer Netzwerke auf das Leben der Schüler:innen wird reflektiert und diskutiert (z.B. Medienwoche).
2. Alle sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera und Internetforen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Wir beziehen gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten sowie Mobbing Stellung.
3. Wer Bild- oder Tonaufnahmen von Mitschüler:innen oder Lehrer:innen ohne deren Erlaubnis macht und/oder veröffentlicht oder an andere verschickt, verletzt deren Persönlichkeitsrechte und muss neben juristischen Schritten auch mit Ordnungsmaßnahmen rechnen. Das Mitführen von Geräten mit Abhörfunktion (z.B. „Babyphone“/„Monitorfunktion“ in Uhren/Trackern) ist in Deutschland verboten (siehe Hausordnung).
4. Schüler:innen dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, noch fotografiert oder gefilmt werden.

Digitale Kommunikation

1. Wir kommunizieren schriftlich und mündlich über offizielle schulische Plattformen (WebUntis oder Teams).
2. Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Schüler:innen ist nicht erlaubt.

Geschenke

1. Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Schüler:innen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt (Beispiel: Honorierung für Ämter).

Schulfahrt/Freizeit-Reisen

1. Lehrer:innen und Schüler:innen respektieren die Privat- bzw. Intimsphäre anderer, klopfen an und warten auf ein eindeutiges Signal, bevor sie ein Zimmer betreten.
2. Bei Schüler:innen mit erhöhtem Hilfebedarf ist die Unterbringung gesondert mit der Begleitung zu regeln, ebenso die Pflegeunterstützung. Dabei wird besonders auf die Intimsphäre gegenüber den Mitschüler:innen geachtet.
3. Lehrer:innen und Schüler:innen schlafen in getrennten Räumen.
4. Der alleinige Aufenthalt einer Lehrkraft mit einer:m Schüler:in in Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen bedarf eines triftigen Grundes und ist grundsätzlich nicht erlaubt.
5. Lehrer:innen und trans Schüler:innen sprechen über die Zimmeraufteilung sowie die Umkleide- und Duschsituation vorab und suchen gemeinsame Lösungen. Auch die Mitschüler:innen werden in Rücksprache mit den trans Schüler:innen miteinbezogen.

Ganztagsbereich

1. Die Räume, die die aufsichtsführenden Lehrer:innen nicht beaufsichtigen können, bleiben geschlossen.
2. Lehrer:innen der Offenen Mittagsfreizeit achten auf grenzwahrendes Verhalten unter den Schüler:innen und sind im besonderen Maße sensibilisiert.

Disziplinarmaßnahmen

1. Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung und Drohung untersagt. Es sei denn, sie dient dem eigenen Schutz und/oder Schutz der anderen. Das geltende Recht ist zu beachten.
2. Einwilligungen der Schüler:innen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht akzeptiert werden.
3. Sogenannte Mutproben (z.B. sich gegenseitig anfassen, etwas schauen oder filmen) sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der beteiligten Schüler:innen vorliegt.

10.Prävention

Themen	Präventionsmaßnahmen	Mitwirkende
Jahrgangsstufe 5		
„Kinder haben Rechte“	Kennenlernen der Kinderrechte und Ansprechpersonen am Europagymnasium Kerpen	Politiklehrkräfte Kunstlehrkräfte Beratungslehrer:innen
„Gefahren im Internet“	Prävention Medienkompetenz/Mediensicherheit durch die Polizei Kerpen, Elternabend (Sensibilisierung und Aufklärung)	Sascha Frieske Marita Dias Monteiro (Kriminalpolizei/Opferschutz)
Jahrgangsstufe 6		
„(Cyber-)Mobbing“	Einführung zu (Cyber-)Mobbing, Theaterstück von ComicOn!, Reflexion mit Regelwerk	Heiko Reich
Jahrgangsstufe 8		
Sexting, Cyber-Mobbing, Medien	Theaterstück UPDATE	Sascha Frieske
Jahrgangsstufe 9		
„Sexualpädagogischer Workshop“/„Offene Fragerunde“	Auseinandersetzung mit den Themen wie Pornografie, sex. Gewalt/Übergriffe, Selbstbehauptung, Nein heißt Nein, Respekt in der Partnerschaft	Heiko Reich AWO (Frau Dolfen, Frau Stammer)
„Loveboy“	Masche der Loveboys, Emotionale Abhängigkeit	Hannah Krafczyk Elin Reckmann

11. Quellen

Bathke, Sigrid A./Brücken, Milena/Fiegenbaum Dirk u.a.: Arbeitshilfen zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule- Empfehlungen für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte in Ganztagschulen. 2008. Heft 9.

https://www.ganztag-nrw.de/uploads/media/ISA-0092_Arbeitshilfe-Kindersch_Schule_4Aufl_Web.pdf

Bezirksregierung Köln (Hrsg.): Kinderschutz in der Schule. Ein Leitfaden für den konkreten Fall. 2013.

https://beratung-bonn.de/wp-content/uploads/2020/12/broschuere_kinderschutz.pdf

Hessisches Kultusministerium (Hrsg.) (2017). Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext (4. Auflage 2020). Wiesbaden: Hessisches Kultusministerium.

<https://kultusministerium.hessen.de/infomaterial/Handreichung-zum-Umgang-mit-sexuellen-Uebergriffen-im-schulischen-Kontext>

Hölling, Iris/Riedel-Breidenstein, Dagmar/Schlingmann, Thomas (2012): Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen. Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schulen und Kindertagesbetreuungseinrichtungen. Hrsg. Der Paritätische Berlin, S. 27–37.

https://www.praevention-kirche.de/fileadmin/redaktion/praevention/portalseite/Downloads/Der%20Paritaetische%20-%20Broschuere_sex-Missbrauch.pdf

Kultusministerkonferenz (Hrsg.): Brinks, Tonja/Oppermann, Martin, Dr. Waligora, Katja/Dr. Jeck, Stephan/ Kühl-Frese, Heike/Teske, Heike mit Unterstützung in der Endreaktion von Dr. Gregor Kuhn: Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen.

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf

Lohse, Katharina/Dr. Beckmann, Janna, Ehlers, Sara: Kein Raum für Missbrauch: Personalverantwortung bei Prävention und Intervention nutzen! Wie Institutionen im Rahmen von Schutzkonzepten vorbeugend oder bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch eine*n Mitarbeiter*in arbeitsrechtlich vorgehen können. Oktober 2022. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/207394/27b405f4a3eec2ef76a76efd7df0d2d8/kein-raum-fuer-missbrauch-data.pdf>

Miosga, Margit/Schele, Ursula: Sexualisierte Gewalt und Schule. Was Lehrerinnen und Lehrer wissen müssen. Beltz: Weinheim und Basel 2018.

Definitionen:

<https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/glossar/sexuelle-grenzverletzungen/#:~:text=Was%20versteht%20man%20unter%20sexuellen%20Grenzverletzungen%3F%20Verhaltensweisen%2C%20die,%C3%9Cbergriff%20oder%20strafrechtlich%20relevante%20Formen%20sexualisierter%20Gewalt%20darzustellen>

<https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/izkk-informationszentrum-kindesmisshandlung-kindesvernachlaessigung.html>

<https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/>

Hilfsangebote für Betroffene:

<https://www.nummergegenkummer.de/>

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-telefon>

<https://www.hilfe-telefon-missbrauch.online/>

<https://www.kja.de/>

<https://krisenchat.de/>

<https://washilft.org/>

Interventionsplan:

<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte>

<https://www.bildung.bremen.de/brosch-ren-flyer-3402> „Lass das!“. Fachkundiges Vorgehen bei sexuellen und sexualisierten Grenzüberschreitungen unter Schüler*innen.

<https://nordrhein-westfalen.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/bestandteile?land=nordrhein-westfalen&cHash=be1133d57666ede9bccfa92c5311874f>.

<https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/Empfehlungen-Opferschutz-Beilage-Amtsblatt.pdf>

<https://www.schulministerium.nrw/sexualisierte-gewalt>

https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/krisenpraeventionshandbuch_2023.pdf

<https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/>

Kinderschutz in der Schule:

<https://www.schulministerium.nrw/themen/schulsystem/praevention/kinderschutz-der-schule>

<https://www.schulministerium.nrw/kinderschutzportal>

<https://www.schulministerium.nrw/klicksafe>

<https://www.schulministerium.nrw/unterstuetzung-die-ankommt>

<https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/>

<https://www.wildwasser.de/>

Kooperation mit Fachleuten:

<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte>

https://www.stadt-kerpen.de/media/custom/1708_5814_1.PDF?1551884158

Personalverantwortung:

<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte>

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/207394/27b405f4a3eec2ef76a76efd7df0d2d8/kein-raum-fuer-missbrauch-data.pdf>

Pornografie in der Schule:

<https://www.polizei-beratung.de/fileadmin/Medien/299-HR-Schule-fragt-Polizei-antwortet.pdf>

<https://www.soundswrong.de/aufklaerung/>

Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex:

<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte>

<https://kein-raum-fuer-missbrauch.de/>

<https://kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte>

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf

12. Anhang

12.1 Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeiter:innen

Logo

Das Europagymnasium Kerpen soll ein geschützter Ort sein, an dem alle am Schulleben Beteiligten sich sicher fühlen, und angstfrei lernen und arbeiten können.

Schüler:innen sollen an unserer Schule einen sicheren Lebensraum vorfinden, in dem sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entwickeln.

Alle Lehrer:innen und alle am Schulleben Beteiligten sind für den Schutz und die Fürsorge unserer Schüler:innen verantwortlich.

Durch die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bekräftige ich die verbindliche Einhaltung der Verhaltensregeln und einen grenzachtsamen Umgang mit den mir anvertrauten Schüler:innen gegen jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt.

- Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Schüler:innen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.
- Ich unterstütze alle Schüler:innen dieser Schule bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit, achte auf ihre Rechte und ihre Mitwirkung, wertschätze sie und behandle die anvertrauten Informationen sensibel und verantwortungsvoll.
- Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den Schüler:innen bewusst, gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und werde Abhängigkeiten nicht ausnutzen.
- Ich werde von mir wahrgenommenes diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat – auch unter Schüler:innen – soweit möglich unterbinden und an die vorgesehenen Stellen in der Schule weiterleiten. Bei grenzverletzendem Verhalten jeglicher Art werde ich soweit möglich Maßnahmen einleiten.

Ort und Datum

Name

Unterschrift

Sprache und Ansprache

1. Alle am Europagymnasium Kerpen arbeitenden Personen begegnen einander mit Wertschätzung und Respekt.
2. Gegen diskriminierendes, gewalttätiges, sexistisches und rassistisches Verhalten wird aktiv Stellung bezogen und eingeschritten.
3. Abwertende, sexualisierte, gewaltverherrlichende, diskriminierende oder rassistisch geprägte, gewaltzeigende Sprache wird nicht geduldet und konsequent geahndet. Dies gilt ebenso für abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen.
4. Kosenamen werden nur in Absprache mit der jeweiligen Person verwendet.
5. Die Sprache der Lehrer:innen und Schüler:innen entspricht ihrer Rolle, ihrem Auftrag und ist an die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst.

Nähe und Distanz

1. Alle am Europagymnasium Kerpen Tätigen gehen achtsam, respektvoll und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Insbesondere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen des Gegenübers sowie eigene Grenzen werden erkannt und respektiert.
2. Lehrinhalte sind so zu gestalten, dass gegenüber Schüler:innen keine Grenzen überschritten werden.
3. Einzelgespräche und Beratungssituationen usw. erfordern in besonderer Weise die Beachtung der Spezifität der jeweiligen Situation.
4. Bei (Einzel-)gesprächen entscheiden die Beteiligten, ob die Tür offen oder geschlossen bleibt. Des Weiteren können die Sitzecken vor den Beratungsbüros genutzt werden oder das Gespräch mit weiteren Personen geführt werden, sodass sich jede:r im Gespräch wohlfühlt.
5. Äußern Schüler:innen selbst subjektiv empfundene Grenzüberschreitungen, sind diese ernst zu nehmen und ohne Kommentierung zu respektieren.
6. Alle in der Schule Tätigen gehen aktiv gegen Grenzverletzungen vor, sprechen gemeinsam mit allen Beteiligten und übernehmen Verantwortung.
7. Lehrer:innen nehmen die Bedürfnisse und Anliegen der Schüler:innen ernst. Suchen Schüler:innen Hilfe, unterstützen sie die Lehrer:innen selbst oder verweisen an Ansprechpersonen.
8. Private freundschaftliche Beziehungen und Aktivitäten (z.B. Urlaube, Ausflüge, Essen) zwischen in der Schule arbeitenden Personen und einzelnen Schüler:innen sind nicht erlaubt.

Körperkontakt

1. Der Wille der Kinder/Jugendlichen bezüglich körperlicher Berührungen ist ausnahmslos zu respektieren (nachfragen).
2. Niemand berührt andere gegen ihren:seinen Willen.
3. Berührungen, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
4. Alle in der Schule Arbeitenden gehen bewusst mit den eigenen und den Grenzen anderer um und wahren den Abstand, mit dem sie sich selbst und ihr Gegenüber wohlfühlen (nachfragen).
5. Alle Schüler:innen respektieren die Privat- bzw. Intimsphäre anderer.
6. Wir achten verbal und nonverbal geäußerte Grenzen.

Schwimm- und Sportbereich/Aktive Mittagspause

1. Auch bei sportlichen Aktivitäten ist der Wille der Kinder/ Jugendlichen bezüglich körperlicher Berührungen zu respektieren.
2. Lehrer:innen halten Rücksprache, bevor sie Schüler:innen Hilfestellungen geben.
3. Lehrer:innen sensibilisieren ihre Schüler:innen, Hilfestellungen bei Übungen vorher abzusprechen.
4. Lehrer:innen und Schüler:innen nutzen grundsätzlich unterschiedliche Umkleidekabinen und Duschen.
5. Die aufsichtführende Lehrkraft sensibilisiert die Schüler:innen, grenzwahrend und achtsam miteinander umzugehen.
6. Lehrer:innen und Schüler:innen respektieren die Privat- bzw. Intimsphäre anderer, klopfen an und warten auf ein eindeutiges Signal, bevor sie ein Zimmer betreten.
7. Lehrer:innen und Schüler:innen tauschen sich regelmäßig über die Situation in den Umkleidekabinen miteinander aus.
8. Lehrer:innen unterstützen trans Schüler:innen bei der Wahl der Umkleidekabinen und besprechen dies vorab mit Mitschüler:innen.

Umgang mit Medien

1. Gemeinsam mit den Schüler:innen werden die digitalen Kompetenzen erweitert und der sichere Umgang mit Medien eingeübt. Die Nutzung und Auswirkungen sozialer Netzwerke auf das Leben der Schüler:innen wird reflektiert und diskutiert (z.B. Medienwoche).
2. Alle sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera und Internetforen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Wir beziehen gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten sowie Mobbing Stellung.
3. Wer Bild- oder Tonaufnahmen von Mitschüler:innen oder Lehrer:innen ohne deren Erlaubnis macht und/oder veröffentlicht oder an andere verschickt, verletzt deren Persönlichkeitsrechte und muss neben juristischen Schritten auch mit Ordnungsmaßnahmen rechnen. Das Mitführen von Geräten mit Abhörfunktion (z.B. „Babyphone“/„Monitorfunktion“ in Uhren/Trackern) ist in Deutschland verboten (siehe Hausordnung).
4. Schüler:innen dürfen in unbedecktem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, noch fotografiert oder gefilmt werden.

Digitale Kommunikation

1. Wir kommunizieren schriftlich und mündlich über offizielle schulische Plattformen (WebUntis oder Teams).
2. Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Schüler:innen ist nicht erlaubt.

Geschenke

1. Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Schüler:innen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt (Beispiel: Honorierung für Ämter).

Schulfahrt/Freizeit-Reisen

1. Lehrer:innen und Schüler:innen respektieren die Privat- bzw. Intimsphäre anderer, klopfen an und warten auf ein eindeutiges Signal, bevor sie ein Zimmer betreten.
2. Bei Schüler:innen mit erhöhtem Hilfebedarf ist die Unterbringung gesondert mit der Begleitung zu regeln, ebenso die Pflegeunterstützung. Dabei wird besonders auf die Intimsphäre gegenüber den Mitschüler:innen geachtet.
3. Lehrer:innen und Schüler:innen schlafen in getrennten Räumen.
4. Der alleinige Aufenthalt einer Lehrkraft mit einer:m Schüler:in in Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen bedarf eines triftigen Grundes und ist grundsätzlich nicht erlaubt.
5. Lehrer:innen und trans Schüler:innen sprechen über die Zimmeraufteilung sowie die Umkleide- und Duschsituation vorab und suchen gemeinsame Lösungen. Auch die Mitschüler:innen werden in Rücksprache mit den trans Schüler:innen miteinbezogen.

Ganztagsbereich

1. Die Räume, die die aufsichtsführenden Lehrer:innen nicht beaufsichtigen können, bleiben geschlossen.
2. Lehrer:innen der Offenen Mittagsfreizeit achten auf grenzwahrendes Verhalten unter den Schüler:innen und sind im besonderen Maße sensibilisiert.

Disziplinarmaßnahmen

1. Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung und Drohung untersagt. Es sei denn, sie dient dem eigenen Schutz und/oder Schutz der anderen. Das geltende Recht ist zu beachten.
2. Einwilligungen der Schüler:innen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht akzeptiert werden.
3. Sogenannte Mutproben (z.B. sich gegenseitig anfassen, etwas schauen oder filmen) sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der beteiligten Schüler:innen vorliegt.

Hiermit bestätige ich den Erhalt und die Kenntnisnahme des Verhaltenskodex.

Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte

Hiermit bestätige ich den Erhalt und die Kenntnisnahme des Verhaltenskodex. Mit meiner Unterschrift verpflichte mich, die darin formulierten Regeln einzuhalten.

Datum, Unterschrift Schüler:in

12.3 Selbstreflexionsbogen

Datum:	Uhrzeit:
Name:	

Worauf beruht mein Verdacht?	
Welche Signale und Hinweise habe ich wahrgenommen?	
Welche Informationen habe ich und woher stammen sie?	
Was weiß ich über das Umfeld des Kindes oder der:s Jugendlichen und über die familiäre Situation?	
Gibt es andere Erklärungsansätze für die Verhaltensänderungen des Kindes oder der:s Jugendlichen?	

12.4 Dokumentation – Schritt 1

Datum:	Uhrzeit:
Name:	

Wer meldet?	
Bei wem?	
Was genau soll passiert sein?	
Wann soll es passiert sein?	
Wie oft?	
Gibt es weitere Beteiligte?	
Gibt es Zeug:innen?	
Wer hat noch Kenntnis davon?	
Gibt es „Beweise“? Dokumentationen (z.B. auf dem Handy) einziehen oder sichern, wenn möglich und gesetzlich zulässig!	
Wie ist der Kontakt zwischen vermutlich betroffener und beschuldigter Person vor dem Übergriff gewesen? Wie nach der Tat (inkl. Soziale Medien)?	

*Die **Dokumentation** ist für das spätere Nachfragen anderer Institutionen (z.B. Caritas, Jugendamt und Polizei) bedeutsam und dient der Lehrkraft als Nachweis, der Fürsorgepflicht gegenüber dem betroffenen Kind oder der:m betroffenen Jugendlichen nachgekommen zu sein.*

*Sowohl direkte als auch indirekte Aussagen des Kindes oder der:s Jugendlichen aufschreiben!
Möglichst wörtliche Rede verwenden!*

Nur die beobachteten Fakten dokumentieren, nicht kommentieren, bewerten oder interpretieren.

12.5 Dokumentation – Schritt 2

Datum:	Uhrzeit:
Name:	

Wann ist die Schulleitung informiert worden?	
Wer ist im Krisenteam?	
Wer ist die zuständige Person?	
Wer wurde zusätzlich eingeschaltet? - Insoweit erfahrene Fachkraft (Caritas) - Berater:innen - Schulsozialarbeit - Schulaufsicht - Jugendamt - Polizei	
Was wurde bereits in welcher Reihenfolge unternommen? - Gespräche - Anrufe - Beratung durch Caritas oder eine andere Stelle	1. 2. 3. 4. 5.
Was sind die nächsten Schritte? - Gespräche - Anrufe - Beratung durch Caritas oder eine andere Stelle	1. 2. 3.
Wer ist/sind die Ansprechperson(en) der betroffenen Person(en)?	
Wer ist/sind die Ansprechperson(en) der übergreifigen Person(en)?	
Welche Schutzmaßnahmen wurden bereits unternommen?	
Wer hat Kenntnis von dem Fall?	

12.6 Hilfe – Wenn sich ein:e Schüler:in anvertraut

1. Das Kinder oder die:den Jugendlichen annehmen, stärken, den Mut zur Offenbarung loben und signalisieren, dass man ihnen glaubt.
z.B. „Ich freue mich, dass du dich mir anvertraust. Ich bin stolz auf dich, dass du zu mir kommst. Du bist ein tolles Mädchen/ein toller Junge, das war sicher nicht einfach für dich.“
2. Dem Kind oder der:m Jugendlichen die Angst nehmen!
Durch die Offenbarung bekommt das Erlebte für Kinder oder Jugendliche eine weitere Dimension.
3. Versuchen, die eigenen Gefühle bewusst zur Seite zu stellen und möglichst gelassen zu reagieren. Kinder und Jugendliche spüren, welche Erschütterung sie mit ihrem Bericht auslösen. Gerade die starken negativen Gefühle gegen Täter:innen müssen Lehrer:innen im Zaum halten. Oft haben Betroffene auch positive Gefühle für Täter:innen, sodass sie diese in einem solchen Moment in Schutz nehmen wollen.
4. Deutlich sagen, dass niemand so etwas mit Kindern oder Jugendlichen machen darf.
5. Nicht dramatisieren oder verharmlosen.
6. Keine falschen Versprechungen machen.
~~„Ich Sorge dafür, dass der Missbrauch sofort aufhört.“~~
~~„Ich Sorge dafür, dass der Täter bestraft wird.“~~
„Ich glaube dir, dich trifft keine Schuld. Ich bleibe an deiner Seite, ich werde dich unterstützen und werde nichts tun, ohne dich zu informieren.“
7. Es kann vorkommen, dass man etwas gegen den Willen eines Kindes oder einer:s Jugendlichen tun muss. In diesem Fall informiert man das Kind immer, damit sich das Kind oder die:der Jugendliche nicht hintergangen fühlt.
8. Bereits zu Beginn oder kurz nach dem Gespräch dem Kind sagen, dass man so etwas nicht für sich behalten kann.
z.B. Schüler:in: „Ich muss Ihnen was erzählen, was mir passiert ist, aber Sie müssen mir versprechen, es niemanden zu erzählen!“
Lehrer:in: „Ich finde es schön, dass du mir etwas erzählen willst, ich höre dir gerne zu, aber ich kann dir nicht versprechen, dass wir allein eine Lösung finden.“
9. Ehrlich sein und dem Kind oder der:m Jugendlichen sagen, wie problematisch eine Intervention sein kann und dass sie beide Hilfe brauchen werden.
„Bist du damit einverstanden, wenn ich es Frau XY sage? Die kennst du ja gut. Oder dem Schulleiter?“
Wenn das Kind sagt: „Auf keinen Fall!“, dann müssen Lehrer:innen, so hart es auch ist, antworten: *„Wir sind an einem Punkt, an dem ich das nicht für mich behalten darf, weil ...“*
10. Besser ist es, nach dem Gespräch Notizen anzufertigen, damit das Kind nicht irritiert wird. Möglich ist aber auch:
„Ich muss mir ein paar Notizen machen. Du erzählst so viel, das finde ich toll! Ich bin stolz auf dich, dass du zu mir kommst. Ich freue mich, dass du dich mir anvertraust, aber das sind so viele Details.“

12.7 Maßnahmen zum Schutz betroffener Schüler:innen

- Kontaktverbot, Schutzvereinbarung mit beschuldigter Person
- weitere Ordnungsmaßnahmen
- ggf. Auflagen für die gewaltverursachende Person bei Verbleib an alter, bzw. neuer Schule (z.B. regelmäßige Beratungsgespräche), bei konkretem Gefährdungspotential Informationen an aufnehmende Schule (Entscheidung liegt bei Schulaufsicht)
- keine Auflagen zur Wiedergutmachung oder Entschuldigung (noch bestehende Machtdynamik)
- Klassen, bzw. das Kollegium informieren:
„Am Europagymnasium Kerpen ist es möglicherweise zu sexualisierter Gewalt unter Schüler:innen gekommen. Die Schule hat die nötigen Schritte zur Aufklärung und zum Schutz eingeleitet. Solltet Ihr noch Informationen oder Gesprächsbedarf haben, wendet Euch bitte an Frau/Herrn _____.“

„Wie Ihr/Sie vielleicht schon mitbekommen habt/haben, gab es an unserer Schule einen Vorwurf von sexualisierter Gewalt unter Schüler:innen. Nach unserem heutigen Kenntnisstand ist es nicht zu sexualisierter Gewalt gekommen. Wenn Ihr/Sie noch Fragen dazu habt, wendet Euch/wenden Sie sich bitte nicht an die Beteiligten, sondern an Herrn/Frau _____.“

12.8 Hilfe – Wenn ein:e Schüler:in pornografische Inhalte verbreitet

Wenn kinder- oder jugendpornografische Materialien von Schüler:innen verbreitet werden, kann und muss das verbreitete Material nicht von Lehrer:innen hinsichtlich seiner Strafbarkeit bewertet werden. Lehrer:innen sollten aktiv werden, wenn sie glauben, dass die Inhalte nicht legal sein könnten:

- bei einer Vermutung, aber keinem konkreten Verdacht: Austausch im Kollegium, ob andere ähnliche Beobachtungen gemacht haben
- auch bei begründetem Verdacht auf eine Straftat
 - **Achtung:** Ein:e Lehrer:in darf nicht (ohne die Zustimmung der Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertretung bzw. einer:s volljährigen Schüler:in) auf die Inhalte eines Smartphones zugreifen.
 - **Achtung:** Selbst wenn Schüler:in das Smartphone freiwillig aushändigt, darf Lehrer:in nicht nach Beweisen für eine Straftat suchen (Aufgabe der Polizei).
 - **Achtung:** Nicht selbst als Lehrer:in Beweise sammeln! Bei der Sicherung von kinder- und jugendpornografischem Material kann sich jede:r unter Umständen selbst strafbar machen. Besitz, Erwerb und Verbreitung von Kinder- und Jugendpornografie sind Straftaten.
 - Lehrer:in kann lediglich Beobachtungen dokumentieren und eventuell Namen von Beteiligten notieren.
- Betroffene um Sicherung in Form von Screenshots bitten, um Vorfall dokumentieren zu können
- Schulleitung und Polizei informieren (zur Aufarbeitung des Vorfalls)

**VORGEHEN BEI
SEXUELLEN
GRENZVERLETZUNGEN**

01
Über die Situation sprechen.

02
Deutliche Signale im Hinblick auf die persönlichen Grenzen der Betroffenen setzen.

03
Klassenleitungen leiten pädagogische Maßnahmen ein

- zum Schutz vor aktuellen Grenzverletzungen,
- zur Vermeidung weiterer Grenzverletzungen.

04
Schulische Ansprechpersonen vor der Klasse nochmal benennen.

05
Ggf. Thema Grenzen im Unterricht oder Klassenrat behandeln (ggf. geschlechtergetrennt).

06
Ggf. schulische und externe Hilfe (Schulsozialarbeit und Caritas) einbeziehen.